

70. Kann der Anteil an einer offenen Handelsgesellschaft als eine Sache im Sinne des § 11 Nr. 4g des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 angesehen werden?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1913 i. S. Sch. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 301/13.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Sch. & H. zu N. Durch Vertrag vom 24. Juni 1907 übertrug er mit Zustimmung seiner Ehefrau, mit der er in westfälischer Gütergemeinschaft lebte, seinen Anteil an der Gesellschaft auf seinen Sohn Paul unter Festsetzung gewisser Gegenleistungen. Der bilanzmäßige Übertragungswert wurde auf 120 000 M. bestimmt, welche Summe Paul Sch. bei der späteren Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern zur Ausgleichung bringen sollte. Unter dem 18. Juli 1907 erklärte sich der andere Gesellschafter H. mit dem Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft und dem Eintritte Paul Sch.'s für den 1. Januar 1908 einverstanden. Die Änderung wurde in das Handelsregister eingetragen. Am 1. November 1909 starb Paul Sch. und wurde von seinen Eltern beerbt. Der Nachlaß betrug ausschließlich des Gesellschaftsanteils 5707,55 M. An Erbschaftsteuer wurden schließlich 3254 M. erhoben, die der Kläger unter Berufung auf die Befreiungsvorschriften in § 11 Nr. 4 e, g RErbSchStG. nebst Zinsen zurückforderte. Sein Verlangen wurde in beiden Vorinstanzen zurückgewiesen. Auch die von ihm eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Nach § 11 Nr. 4 g RErbSchStG. bleibt von der Erbschaftsteuer befreit „ein Erwerb, der anfällt: leiblichen Eltern . . ., soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten“. Der Berufungsrichter hält diese Befreiungsvorschrift auf den vorliegenden Fall deshalb nicht für anwendbar, weil unter den Sachen, von denen sie handelt, nur körperliche Gegenstände zu verstehen seien und der Anteil am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft dazu jedenfalls nicht gehöre. Wäre die vom Berufungsrichter dem Begriffe der Sache gegebene Deutung völlig zweifelsfrei, so wäre damit die Streitfrage zugunsten des Beklagten erledigt. Allein es erheben sich gegen die beschränkende Auslegung des Gesetzes im Hinblick auf die rechtlichen Folgerungen, die daraus gezogen werden müssen, Bedenken, die nicht ohne weiteres durch den Hinweis auf den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auch des Erbschaftssteuergesetzes selbst zu beseitigen sind. Hierzu braucht aber gegenwärtig keine Stellung genommen zu werden, weil sich die Entscheidung des Berufungsrichters aus einem anderen Grunde als richtig darstellt. Mag man auch geneigt sein, den Sach-

begriff in einem weiteren, z. B. auch Buchforderungen umfassenden Sinne zu nehmen, so ergibt doch die Fassung des Gesetzes un-
zweideutig („Sachen . . ., die sie zugewandt hatten“), daß es sich immer um Gegenstände handeln muß, die sich noch unterscheidbar als früheres Vermögen der Eltern im Nachlasse der Kinder vorfinden. Die Vorschrift beruht, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, auf einem Beschlusse der Kommission, die in Anlehnung an den Code civil Art. 747 den Rückwerb der Eltern steuerlich begünstigen wollte. Der Art. 747 gewährt in Abs. 1 den Eltern ein Heimfallsrecht an den ihren Kindern geschenkten Sachen, insofern diese sich unter dem Nachlasse noch in Natur vorfinden (lorsque les objets donnés se retrouvent en nature dans la succession). Abs. 2 dehnt dieses Recht auf den noch rückständigen Kaufpreis für etwa veräußerte Sachen und auf die dem Beschenkten zur Wiedererlangung der Sachen etwa zustehenden Klagen aus. Daraus, daß dieser Abs. 2 nicht in das Erbschaftssteuergesetz sinngemäß aufgenommen ist und daß es nicht allgemein von Vermögenswerten spricht, die den Kindern zugewendet worden sind, ergibt sich, daß das Anwendungsgebiet des Gesetzes in dem angedeuteten Sinne beschränkt ist.

Eine solche Beschränkung ist auch mit Rücksicht auf die Handhabung des Gesetzes als eines Finanzgesetzes durchaus erklärlich. Der Steuerbehörde soll eine Untersuchung der Herkunft von Nachlassstücken nach der Richtung erspart werden, ob sie mit Mitteln der Eltern des Erblassers erworben sind. Vorliegend ist als Gegenstand der Zuwendung, die der Kläger seinem verstorbenen Sohne gemacht hat, der Gesellschaftsanteil bezeichnet und es fragt sich, ob dieser Anteil nach dem Tode des Sohnes als ein früheres, nun zu seinem ursprünglichen Eigner zurückgekehrtes Vermögensstück des Klägers gelten kann. Der Berufungsrichter erklärt die Bejahung der Frage für bedenklich; sie ist zu verneinen. Der Anteil an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes wie an einer offenen Handelsgesellschaft ist keine feststehende, bezifferbare Größe. Wenn man ihn auch auf die einzelnen Bestandteile des Gesellschaftsvermögens bezieht, so ist er doch keinesfalls Miteigentum nach Bruchteilen und rechnerisch während der Dauer der Gesellschaft nicht zu bestimmen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 231). Über ihn kann der Gesellschafter nicht verfügen (§ 719 BGB.). Darum ist es auch mindestens nicht genau,

von der Übertragung des Gesellschaftsanteils zu sprechen. Der Erwerb der gesellschaftlichen Anteilsrechte ist lediglich die Folge der zwischen den bisherigen Gesellschaftern und dem neuen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung, daß ein Gesellschafter ausscheiden und an seine Stelle der neue treten solle. Dieser erwirbt damit von selbst — nicht kraft eines Übertragungsaktes des Ausscheidenden — die anteilige Berechtigung am Gesellschaftsvermögen (Staudinger 7./8. Aufl. Anm. II 2 zu § 736 BGB.). Was er dem Ausscheidenden zahlt, ist dessen vertragsmäßig festgestellte Abfindung. Stirbt demnächst der neue Gesellschafter und wird er von dem Ausgeschiedenen beerbt, so wird die Gesellschaft entweder aufgelöst oder kraft vorheriger Vereinbarung mit dem Erben fortgesetzt (§ 131 Nr. 4 BGB.). Welcher von beiden Fällen hier vorliegt, erhellt nicht mit Sicherheit (das Landgericht spricht in den Gründen seines Urteils von der Auflösung der Gesellschaft Sch. & S.). Indessen läßt sich in keinem Falle sagen, daß der Anteil des früher Ausgeschiedenen noch unterscheidbar im Nachlasse des Erblassers vorhanden und dem ersteren wieder zugefallen sei. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung im Wege der Vereinbarung oder der Liquidation (§§ 145 ff.). Der Erbe erhält nicht den früheren Anteil, sondern die Abfindung nach Maßgabe der Vereinbarung oder nach Maßgabe seines auf Grund der Schlußbilanz sich ergebenden Kapitalanteils (§ 155 Abs. 1 BGB.). Wird die Gesellschaft fortgesetzt, so wird der Erbe von neuem am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Was er bekommt, ist nicht sein früherer Anteil, sondern die sich nach dem jeweiligen Vermögensstande richtende Mitberechtigung. Sollte im Einzelfalle das Gesellschaftsvermögen zur Zeit des Ausscheidens und zur Zeit des Erbfalls die gleichen Bestandteile aufweisen, so wäre dies ein rechtlich nicht in Betracht kommender Zufall. Daß er hier gegeben sei, ist nicht behauptet und auch wenig wahrscheinlich, da der Sohn des Klägers vom 1. Januar 1908 bis zum 1. November 1909 Teilhaber der Gesellschaft gewesen ist. Es fehlt hiernach an der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift, insofern der Kläger nicht eine Sache wieder erworben hat, die er seinem Sohne zugewandt hatte.“ . . .